
Vorlage Nr. 2020/355

STADTWERKE

Balingen, 26.11.2020

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Stadtwerkeausschuss
Gemeinderat

öffentlich
öffentlich

am 08.12.2020
am 15.12.2020

Vorberatung
Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balingen; Anpassung der Wertgrenzen

Anlagen

2

Beschlussantrag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balingen wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Sachverhalt:

Es wird vorgeschlagen, die Betriebssatzung der Stadtwerke Balingen dahingehend zu ändern, dass der Eigenbetrieb die gleichen Wertgrenzen erhält, wie in der neuen Hauptsatzung der Stadt Balingen vom 24.11.2020 festgelegt wurden.

Folgende Änderungen wären somit notwendig:

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

Abs. 1 Nr. 6: die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 500.000 € verursacht,

Abs. 1 Nr. 13: die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall 500.000 € übersteigt,

Abs. 1 Nr. 15: die Zustimmung zur Überschreitung des Gesamtansatzes für Investitionen im Vermögensplan und für außerplanmäßige Ausgaben im Vermögensplan um mehr als 150.000 €,

§ 7 Aufgaben des Stadtwerkeausschusses

Abs. 2 Nr. 1: die Planung und die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplans, wenn die Gesamtkosten mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € betragen,

Abs. 2 Nr. 8: die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall über 75.000 €, aber nicht über 500.000 € liegt,

Abs. 2 Nr. 10: die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 50.000 € bis 100.000 € und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 50.000 € bis 100.000 € beträgt,

Abs. 2 Nr. 11: die Zustimmung zur Überschreitung des Gesamtansatzes für Investitionen im Vermögensplan und für außerplanmäßige Ausgaben im Vermögensplan um mehr als 25.000 € bis 150.000 € und die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,

§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters

Abs. 4 Nr. 1: die Planung und die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplanes, wenn die Gesamtkosten mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € betragen,

Abs. 4 Nr. 5: die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall über 25.000 €, aber nicht über 75.000 € liegt,

Abs. 4 Nr. 7: die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 12.500 € bis 50.000 € und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 12.500 € bis 50.000 € beträgt,

Wir schlagen die Änderung unserer Betriebssatzung gem. der als Anlage 1 beigefügten Betriebssatzung vor.

Harald Eppler

Jens Elfert